

Maud Zitelmann

# Das Recht auf eine „Annahme als Pflegekind“

Zugleich ein Beitrag zu Kunze – „Geschenkte Wurzeln: Warum ich mit meiner wahren Familie nicht verwandt bin“, Pendo Verlag, 2013

Janine Kunze erhielt im Mai 2014 den Förderpreis der „Stiftung zum Wohl des Pflegekindes“. Die hier veröffentlichte Laudatio würdigt in gekürzter Fassung den autobiografischen Erlebnis- und Entwicklungsbericht als wichtigen Beitrag zum Verständnis und zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens. Zugleich setzt sich der Beitrag mit Überlegungen zur Reform des Pflegekinderrechts auseinander.

## INHALT

- Retrospektive eines Kindes, das keine Wurzeln schlagen sollte
- Laudatio für Janine Kunze: Geschenkte Wurzeln
- Konsequenzen für das Pflegekinderwesen

### ■ Retrospektive eines Kindes, das keine Wurzeln schlagen sollte

Nicht jeder, der eine Geschichte zu erzählen hat, findet auch die Worte, um ein Buch daraus zu machen, das der Leser – einmal begonnen – kaum zur Seite legen kann. Und welcher Autor hat schon die Gabe, wichtige Themen des Buches dazu noch souverän vor laufenden TV-Kameras zu präsentieren. Janine Kunze ist beides gelungen. Als sehr erfolgreiche Darstellerin in vielen Fernsehproduktionen nutzt Janine Kunze die Öffentlichkeit, um mit Nachdruck für das Recht des Kindes auf einen gesicherten Verbleib in jener Familie einzutreten, der das Kind sich zugehörig fühlt.

Janine Kunze spricht aus eigener Erfahrung. Ihr wurde von Geburt an eine stabile Perspektive verwehrt – von der leiblichen Mutter, dem Jugendamt und schließlich einem Gericht. Ihre Schilderung steht stellvertretend für die sorgerechtlige Situation der meisten Pflegekinder in Deutschland: Wird das Kind mit Zustimmung der leiblichen El-

tern in eine Pflegefamilie vermittelt, behalten diese in aller Regel ihr Sorge- und Umgangsrecht.<sup>1</sup>

Diese Praxis verkennt, dass diese „Erziehungshilfe“ häufig zum Schutz des von den Eltern bereits geschädigten Kindes nötig wird.<sup>2</sup> Zweitens bleibt das Erleben des Kindes unbeachtet, welches im Lauf der Jahre (hoffentlich) zum Kind anderer Eltern, zum Mitglied seiner neuen Familie wird. Diesem Kind nun verleiht Kunze mit ihrem Buch eine Stimme und zeigt die zerstörerischen Folgen einer Gesetzgebung und Praxis, die dem Kind auch bei mehrjähriger Platzierung jede rechtliche und emotionale Sicherheit vorenthält, dauerhaft in seiner Pflegefamilie aufwachsen zu dürfen.<sup>3</sup>

Janine Kunzes Buch „Geschenkte Wurzeln: Warum ich mit meiner wahren Familie nicht verwandt bin“ versetzt den Leser in die Welt eines Kindes, das auf Wunsch seiner Mutter schon als Baby in eine Pflegefamilie vermittelt wird. Hier findet es andere Eltern, erfährt es liebevolle Versorgung und Zuwendung. Der Mutter bleibt jedoch auch Jahre später noch das volle Umgangs- und Sorgerecht. Eine bedingungslose Anpassung der Pflegefamilie, die jeden Konflikt zu vermeiden versucht, ist die Folge. Die Bedürfnisse und Ansprüche der leiblichen Mutter dominieren über die Wünsche und Ängste des Kindes. Als sich das Kind, weil es die Mutter nicht mehr besuchen möchte, von seiner Pflegefamilie trennen und zu ihr umziehen soll, kommt es zum offenen Konflikt. Als Jugendliche fordert Janine die Adoption, doch ein Gericht verweigert ihr die Ersetzung der Einwilligung der Mutter. Erst mit der Volljährigkeit gelingt es Janine und ihrer Familie,

diese unüberbrückbare Kluft rechtlicher und tatsächlicher Elternschaft<sup>4</sup> durch Adoption zu überwinden.

### ■ Laudatio für Janine Kunze: Geschenkte Wurzeln<sup>5</sup>

Die Gewissheit des Pflegekindes, dauerhaft zu jenen Menschen gehören zu können, die es zu seinen neuen Eltern gemacht hat, ist ein zentrales Anliegen der Preisträgerin. Hierfür braucht es – und dies ist überfällig – eine entsprechende Gesetzgebung. Eine solche Regelung, die gleichsam eine „Annahme als Pflegekind“ ermöglicht, würde das Kind und sein Bedürfnis nach sicherem Verbleib in das Zentrum stellen. Sie würde Umgangs- und Sorgerechte der Herkunftseltern bis hin zum Auskunfts- und Namensrecht an dieser Perspektive ausrichten und nicht mehr primär am Recht der leiblichen Eltern.

Aber noch werden die Rechte leiblicher Eltern selbst dann nicht eingeschränkt oder entzogen, wenn sie ihr Kind seelisch und/oder körperlich misshandelt haben. Es zählt allein ihre vordergründige Einwilligung in die Unterbringung. Nicht selten führt dies zur dauerhaften Unterbringung junger Kinder im Heim, nicht aus Gründen des Kindeswohls, sondern weil die Eltern keine Familie akzeptieren. Das auf Dauer in der Ersatzfamilie lebende Kind, das bei gelingender Integration faktisch zum Kind dieser Familie werden kann, bleibt so rechtlich an die misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern gebunden, deren Bedürfnisse und Wünsche im Konfliktfall entscheidend sind.

Dem Risiko der Verleugnung, der offengehaltenen Rückkehroption, der Kontakte zu Eltern und anderen Verwandten, die den Anspruch auf eine Rückkehr des Kindes nicht aufgeben, ist mit dieser Praxis Tür und Tor weit geöffnet. Die Trennungsdrohung bleibt allgegenwärtig und überschattet das Zusammenleben des Kindes mit seinen neuen Eltern und Geschwistern – oft über Jahre, manchmal eine ganze Kindheit lang.

1 Vgl. Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler/Köckeritz, Handbuch Pflegekinderhilfe (Fn. 1), S. 131.

2 Die meisten Pflegekinder haben bereits zuvor andere Erziehungshilfen erlebt. Vgl. Helming/Kindler/Thrum, Handbuch Pflegekinderhilfe (Fn. 1), S. 270.

3 So etwa der Bundesgerichtshof, Beschl. v. 04.06.2014, ZKJ 204, S. 380 f.; zu Recht kritisch hierzu Heilmann/Salgo, Sind Pflegekinder nicht mehr schutzbedürftig, FamRZ 2014, S. 705 ff.; zu den in der Gegenwart gesetzlich gegebenen Spielräumen einer kontinuierlich sichernden Hilfeplanung vgl. den lesenswerten Kommentar von Schmid-Obkirchner, in: FK-SGB VIII zu § 36.

4 So schon Salgo: Pflegekindschaft und Staatsintervention, Frankfurt am Main, 1987.

5 Stiftung zum Wohl des Pflegekindes: Laudatio anlässlich der Verleihung des Förderpreises 2014: 12.05.2014 am „Tag des Kindeswohls“ in Regensburg an Frau Janine Kunze.

Die Autorin, Prof. Dr. Maud Zitelmann, vertritt als Erziehungswissenschaftlerin das Fachgebiet Pädagogik der Frühen Kindheit und Kinderschutz an der Frankfurt University of Applied Sciences.

Janine Kunzes Buch zeigt auf beeindruckende, aber mehr noch bedrückende Weise, wie es sich für ein Pflegekind anfühlen kann, in Kinderleben lang in solch einer rechtlich ungesicherten Situation aufwachsen zu müssen.

Wie viele Kinder und Jugendliche, die in Familienpflege aufwachsen, erlebte auch Janine, dass ihre leiblichen Eltern das Sorgerecht bis zu ihrer Volljährigkeit behielten. Und wie so viele Pflegekinder erlebte Janine ebenfalls, was es bedeutet, wenn das Recht auf Umgang seitens der Herkunftsfamilie uneingeschränkt fortbesteht.

Die Bedürfnisse ihrer leiblichen Eltern blieben all die Jahre der zentrale Maßstab für Janines Alltag in ihrer Ersatzfamilie. Wie häufig im Leben von Pflegekindern (und noch häufiger von Heimkindern),<sup>6</sup> wurden Besuche des Kindes mal eingefordert, mal verschoben oder grundlos abgesagt, so wie es den Herkunftseltern eben passte. „Wenn meine Mutter sagte, dass sie mich besuchen oder abholen kam“, schreibt Janine Kunze, „hieß das noch lange nicht, dass es auch passierte.“<sup>7</sup> Fanden Besuche bei der Mutter und ihren Partnern statt, musste sich Janine in einer extrem anderen, und überhaupt nicht behüteten, Welt zurechtfinden. Die Werte und Regeln ihrer Pflegefamilie galten hier nicht mehr, Überforderung mit anschließenden Erkrankungen und Fehlzeiten in der Schule waren die Regel.<sup>8</sup> Aus der Sicht einer Neunjährigen schildert Janine Kunze eine Abholssituation:

„... (wir) konnten nicht mehr weiterspielen. Ich zumindest nicht. Das ärgerte mich. Ich musste aufhören, das zu tun, was mir Spaß machte. Wozu ich richtig Lust hatte. Was ich am liebsten tat. Um das zu tun, was sie gerne tat. Denn es war mal wieder so weit: Irgendjemand hatte bestimmt, dass ich dieses Wochenende bei meiner Mutter verbringen würde.“<sup>9</sup>

Die altersgerechten Wünsche des Kindes nach Spielen mit seinen Freunden im Stadtteil, nach Festtagen mit Pflegeeltern und Geschwistern, selbst seine regelmäßigen Zusammenbrüche nach Besuchstagen und seine offene Abwehr gegen den Umgang mit der Herkunftsfamilie waren nicht maßgebend. Sie führten vielmehr zum Konflikt.

Janine musste den fürchterlichen Tag erleben, an dem die leiblichen Eltern sie wegen einem verweigerten Besuch – sie hatten ja das Sorgerecht – zu sich „holen“ wollten. Gemeinsam mit den Geschwistern, ihrer Mama und ihrem Papa hörte sie angstvoll auf jedes Auto, das sich dem Haus der Pflegefamilie näherte. Schutzlos und verzweifelt unterm Tisch versteckt. Die Herkunftseltern kamen nicht, das Jugendamt konnte die Herausnahme diesmal abwenden. Die Trennungsdrohung aber blieb und mit ihr die Ohnmacht und die existenziel-

le Verunsicherung eines Kindes, das von seinen geliebten Eltern und Geschwistern fortgerissen werden soll.

Was kann ein Kind, was können seine Pflegeeltern in einer solchen rechtlich weitgehend ungeschützten Situation tun? Was liegt näher als die Anpassung an die Wünsche und Bedürfnisse der leiblichen Eltern sowie an die Erwartungen eines Jugendamtes, das pflichtgemäß auf eine sogenannte „Zusammenarbeit“ zwischen Pflegeeltern und Eltern (§ 37 SGB VIII) hinwirken soll?

Janine Kunze hat dies erlebt: Die leibliche Mutter, der leibliche Vater dürfen nicht gekränkt oder verärgert werden. Ihre Bedürfnisse haben Vorrang vor den Ängsten und Wünschen des Kindes, erst recht vor denen der Pflegeeltern. Dem Kind selbst wird eine kritische Distanzierung von der Herkunftsfamilie verwehrt, es macht die Erfahrung der Beschwichtigung, soll Einsicht zeigen, verstehen. Das Kind bleibt mit seinen verletzten Gefühlen und seiner verständlichen Wut allein.

Janine Kunze vermochte es als Kind, ihren Gefühlen genug zu trauen, um sich gegen diese Erfahrung aufzulehnen. Woher sie die Kraft dazu nahm, ist nur schwer zu sagen. Als 14-Jährige gelang es ihr schließlich, im Gespräch mit dem Jugendamt, ein Ende der Umgangskontakte einzufordern. In ihrem Buch erinnert sich Janine Kunze:

[Janine] „Sie verstehen mich überhaupt nicht. Ich habe Ihnen schon das letzte Mal gesagt, dass ich das alles nicht mehr möchte. Und das habe ich ernst gemeint! Ich bin ja nicht blöd. Ich kann schon klar denken. Sie können mir vertrauen. Ich möchte einfach mit denen nichts mehr zu tun haben. Das wird sich nicht mehr ändern. Ich weiß, woher ich komme. Ich hab die regelmäßig gesehen. Ich weiß, wie die leben. Ich möchte das nicht mehr. Ich lebe hier und hier gehöre ich hin.“

[Jugendamt] „So einfach ist das nicht, Janine. Und das weißt du auch. Solange deine Mutter das Sorgerecht für dich hat, müssen wir alle gemeinsam entscheiden, was für dich das Beste ist. Und das funktioniert nicht im Streit. Für die Lösung, dass du ihr schreibst, hatten wir uns das letzte Mal hier gemeinsam entschieden. Du hattest zugestimmt, ihr zu schreiben, weil du Abstand von deiner Mutter wolltest. Mit ... Provokationen ... machst du doch alles nur noch schlimmer. Du verärgerst sie. So geht das nicht.“

[Janine] „Wir haben gar nicht gemeinsam entschieden, sondern Sie haben das entschieden! Und Sie haben noch nie gut für mich entschieden! Ich bin kein Kleinkind, ich kann selbst entscheiden.“

Janine Kunze: „Jetzt hatte ich wirklich langsam genug.“<sup>10</sup>

Das Pflegekind Janine setzte sich mit dem Wunsch durch, dass das Jugendamt einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung in die Adoption stellte. Ihre Pflegefamilie war zu diesem Schritt bereit und unterstützte Janine. Doch das schwebende Verfahren und die überhaupt nicht kindgerechte Anhörung durch das Gericht im Beisein der leiblichen Mutter wurden zur weiteren Belastung, der Antrag scheiterte.

„Der Richter“, erinnert sich Janine Kunze, „lächelte und sagte zu mir: ‚Deine Mutter willigt in eine Adoption durch deine Pflegeeltern nicht ein. Und ich sehe keinen Grund, ihre fehlende Einwilligung durch eine Anordnung des Gerichtes zu ersetzen. Sie hat dich sehr lieb und sorgt sich um dich.‘ Ich starrte ihn an. Was meinte er? Seit wann sorgte sich meine Mutter denn um mich? Konnte ich etwa nicht adoptiert werden?“<sup>11</sup>

Janine Kunze blieb die Adoption verwehrt, ein Gericht lehnte die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind (§ 1748 BGB) ab. Es nahm der Jugendlichen damit die Chance, sich in einer ohnehin problematischen Entwicklungsphase und manchmal auch schwerer Zerwürfnisse mit der Pflegefamilie als deren geliebtes und angenommenes Kind bestätigt zu fühlen. Später nach der Volljährigkeit wurde Janine Kunze durch eine Adoption auch rechtlich das Kind ihrer – wie sie es nennt – „wahren Familie“. Die einstige Pflegefamilie ist nun ihre Adoptivfamilie, deren Namen sie auch trägt.

Der langjährige Anpassungszwang, den Janine Kunze in ihrem Buch eindrücklich beschreibt, beruht auf der Urangst des Kindes vor einem Verlust geliebter Eltern. Auch normale entwicklungsbedingte Krisen und Konflikte des Kindes erhalten durch die dauernd aktivierte Trennungsdrohung eine existenzielle Dimension. Probleme in der Schule und für die Entwicklung notwendige (auch aggressive) Auseinandersetzungen mit der Pflegefamilie bergen durch das ungesicherte Pflegeverhältnis eine potenzielle Sprengkraft, die sich schädigend auf ein Kind und seine psychosoziale Entwicklung auswirkt. Besonders die Entwicklungsaufgabe einer Loslösung in Verbundenheit, die sich auch jedem Pflegekind in der Pubertät und Jugend stellt, hätte sichere Eltern-Kind-Beziehungen zur

6 Zu dieser Thematik: Diouani-Streek: Kindeswohl und Elternrecht: Zur Umgangsproblematik von Minderjährigen in Heimerziehung und Eltern. In: Homfeldt, Hans G.; Schulze-Krüdener, Jörgen (Hrsg.): Elternarbeit in der Heimerziehung, München, 2007.

7 Kunze, 2013, S. 43.

8 Vgl. Kunze, 2013, S. 73.

9 Kunze, 2013, S. 18 (Hervorhebung Verfasserin).

10 Vgl. Kunze, 2013, S. 132 f.

11 Vgl. Kunze, 2013, S. 147.

Voraussetzung, denen das geltende Recht derzeit noch schädigend entgegensteht.

Die in Janine Kunzes Buch umrissenen Erfahrungen schildern mehr als einen Einzelfall. Sie können uns helfen, die Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen sowie gerichtlicher und behördlicher Strukturen des Pflegekinderwesens aus der Perspektive eines Kindes nachzuempfinden. Im Kern hat sich an dieser prekären Situation seit der von Janine Kunzes geschilderten Zeit der 70er und 80er Jahre nicht viel geändert.

Bis heute wird leiblichen Eltern i.d.R. die volle Entscheidungsmacht auch über jene Kinder belassen, die lange schon nicht mehr bei ihnen leben. Noch immer behalten sie weitreichende Rechte auf Umgang und steht ausgesprochen oder unausgesprochen jahrelang die sogenannte „Rückführung“ im Raum, die ihnen die Verabschiedung aus ihrer Rolle als Eltern unmöglich macht. Weiterhin sollen Kinder in Dauerpflege auch nach Jahren noch „umgewöhnt“ oder „zurückgeführt“ werden – wird ihren Pflegeeltern „Bindungstoleranz“ und „Mitarbeit“ abgefordert, wie auch immer das Herausreißen eines Kindes aus einer befriedigenden Eltern-Kind-Beziehung im Fachjargon eben umschrieben wird.

Einen ersten Schritt in die richtige Richtung bietet die Möglichkeit einer gerichtlichen Verbleibensanordnung. Nur der geringste Teil der Dauerpflegekinder erhält aber diese Gewissheit. Und der Preis dafür ist viel zu hoch: Die Gerichtsverfahren dauern und können für das Kind und seine Pflegefamilie seelisch zermürbend sein. Selbst im Erfolgsfall kann dem Kind vom Familiengericht ein dauerhafter Aufenthalt in seiner Ersatzfamilie nicht versprochen werden, es bleibt der Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung (§ 1696 BGB).

Janine Kunze hat in den Medien deutlich darauf hingewiesen, dass ihre Schilderung keinen Einzelfall beschreibt und auch betont, dass ihre Lebensgeschichte sich in einem wesentlichen Aspekt von dem anderer Pflegekinder unterscheidet:

Janines Mutter hatte die Einsicht, ihr Kind nicht angemessen versorgen und erziehen zu können. Die kleine Janine kam deshalb gleich nach ihrer Geburt in eine Pflegestelle und von da zu ihrer heutigen Familie. Ihr blieben also jene schlimmen Beziehungserfahrungen erspart, die das Leben der meisten Kinder und Jugendlichen bestimmen, die in eine Pflegefamilie kommen.

Pflegekinder sind ja i.d.R. solche Kinder, deren elementares Bedürfnis nach liebevoller Zuwendung und zuverlässiger Versorgung seitens ihrer Eltern chronisch missachtet wurde. Es sind häufig Kinder, die durch unzureichende Versorgung oder Gewalt von den eigenen Eltern in Todesangst versetzt wurden. Vielfach mussten diese Kinder auch nach Be-

kannwerden ihrer Gefährdung oft über Monate oder Jahre weitgehend schutzlos in ihren Familien weiterleben, bis schließlich alle ambulanten Maßnahmen als gescheitert galten.

Diese Pflegekinder brauchen in der Folge in besonderer Weise bedingungslose Annahme, Fürsorge und Schutz sowie Unterstützung bei der Realisierung und Verarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen. Nicht zuletzt, um selbst liebevollere Eltern werden zu können und vor dem Elend der blinden Wiederholung von Deprivation und Gewalt geschützt zu sein.

Nach Jahren der staatlich oft tolerierten unzureichenden Versorgung und Förderung, der Rollenumkehr und nicht selten auch der Misshandlung in der Herkunftsfamilie, hat ein Pflegekind das Recht auf die Erfahrung liebevoller Eltern-Kind-Beziehungen.

Es kann einem chronisch misshandelten Kind gelingen, sich mit seinen Pflegeeltern den wiederbelebten Leiderfahrungen seiner Vergangenheit zu stellen. Es kann ihm auch gelingen, seine Überanpassung aufzugeben und sich den Pflegeeltern in einer kindlichen Abhängigkeit anzuvertrauen. Die großen Anstrengungen und Belastungen, die dem Kind und seiner Ersatzfamilie nach traumatischen Vorerfahrungen für eine solche Integration abverlangt werden, sind eindrücklich beschrieben worden – besonders in dem empfehlenswerten Pflegekinderbuch von Nienstedt und Westermann.<sup>12</sup>

Mehr noch als für jedes andere Kind muss man nach einer solchen Vorgeschichte fordern, dass Staat und Gesellschaft alles tun, eine so wertvolle und mühsam entwickelte Beziehung zu schützen und nicht etwa mutwillig zu zerstören. Dem Kind aus seiner angstmotivierten Bindung an die Herkunftsfamilie zu verhelfen, statt diese Überanpassung durch hoch belastende Besuchskontakte und die präsent gehaltene Möglichkeit einer Rückführung noch zu forcieren. Misshandelte Kinder brauchen dauerhaften Schutz vor den beängstigenden Eltern, einen stabilen rechtlichen Rahmen und fachliche Unterstützung der Jugendämter für eine gelingende Integration in ihre Ersatzfamilie, für ein neues Zuhause.

Ich möchte hierzu noch einmal Janine Kunze selbst zu Wort kommen lassen:

*„Verglichen mit den meisten anderen Pflegekindern hatte ich eine glückliche Kindheit und Jugend. Trotzdem habe ich eine Ahnung bekommen, was angerichtet werden kann, wenn man Familien rechtlich so lange in der Luft hängen lässt, während sie tiefe emotionale Bindungen aufbauen und das reale Leben den juristischen Status längst überholt hat.“*

*Ich bin alles andere als eine Familienrechts-Expertin und mir ist bewusst, dass meine Meinung zum Thema Pflegekinder durch*

*mein ganz persönliches Erleben geprägt wurde. Aber ich frage mich, warum in Deutschland die Adoption nicht leichter gemacht wird. Ich möchte bezweifeln, dass die aktuelle Gesetzgebung dafür sorgt, dass das Wohl des Kindes immer an erster Stelle steht.*

*Ich würde jederzeit ein Kind adoptieren, in meine Familie aufnehmen und es lieben wie meine eigenen Kinder. Doch trotz meiner Biografie muss ich zugeben, dass ich davor zurückschrecke, ein Pflegekind aufzunehmen. Ich würde es einfach nicht aushalten, wenn es mir wieder weggenommen würde.“<sup>13</sup>*

Wir brauchen Jugendämter, die den Mut haben, dem Kind schon mit der Vermittlung in die neue Familie die Weichen für seinen Verbleib zu stellen. Wir brauchen Richter, die in der Lage sind, sich in die Schuhe eines Kindes zu stellen, das seine (Pflege-)Familie verlieren soll, weil es von Menschen herausverlangt wird, mit denen es kaum oder nie gelebt oder sogar chronische Vernachlässigung und lebensbedrohliche Gewalt erlebt hat. Wir brauchen ebenso die längst überfällige Entwicklung von Konzepten, die den leiblichen Eltern bei der Verarbeitung und der Lösung aus der Elternrolle Unterstützung bieten. Wir brauchen eine Gesetzgebung, die es der Jugendhilfe und der Justiz ermöglicht, Kindern in Fremdunterbringung dauerhafte Perspektiven zu eröffnen und nicht nur fachlich, sondern auch menschlich richtig zu handeln.

Janine Kunze steht als Person und als erfolgreiche Schauspielerin mit ihrem Wirken in den Medien mutig für eine Entwicklung ein, die dem Pflegekind die Chance auf eine sichere und dauerhafte Zugehörigkeit zu seinen Pflegeeltern und Geschwistern gibt. Dafür geht der Dank der Stiftung an die Preisträgerin.

## ■ Konsequenzen für das Pflegekinderwesen

Die Verstetigung der Pflegekindschaft erfordert den Abschied von einer vorrangig am Recht biologischer Eltern orientierten Perspektive.<sup>14</sup> Dem natürlichen Recht der Eltern, ihr Kind zu versorgen und zu erziehen wird das natürliche, weil entwicklungsbedingt sich ergebende Recht des Kindes entgegengestellt, das jene Erwachsenen zu seinen Eltern macht, die im Alltag für seine Bedürfnisse und seinen Schutz sorgen.

Bei einer Rechtsreform muss es dabei um praktikable, also nicht nur einzelfallbezogene Lösungen gehen, auch wenn diese hauptsächlich

<sup>12</sup> Nienstedt; Westermann: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen, Stuttgart, 2007.

<sup>13</sup> Vgl. Kunze, 2013, S. 274 f.

<sup>14</sup> Kritisch zu Fehlenden in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Heilmann, Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?, NJW 2014, S. 2904 ff.

lich in der Fachöffentlichkeit vorgeschlagen und diskutiert werden. Gewiss wäre es zwar ein Fortschritt, könnten die Familiengerichte auf Antrag im Einzelfall wenigstens ohne die Überprüfungspflicht des § 1696 BGB dem Kind und der Pflegefamilie seinen dauerhaften Verbleib zusichern. Auch die Einführung eines Antragsrechtes auf dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie (analog zum § 37 SGB VIII) würde die einseitige Betonung des Gesetzgebers der Rechte biologischer Eltern im Einzelfall einschränken.<sup>15</sup>

Der Mehrheit der Pflegekinder würden diese Neuregelungen indes keine Verbesserung ihrer umgangs- und sorgerechtlichen Situation bringen. Denn weder ist zu erwarten noch ist es zumutbar, dass sich die Pflegefamilien der Kinder um eine gerichtliche Klärung der Perspektive betroffener Kinder bemühen können. Angesichts der wirklich extremen Belastungen, die den Pflegefamilien Tag für Tag allein durch die zugewandte Begleitung der häufig schwer traumatisierten Kinder abverlangt werden, darf weder ihnen noch dem Kind das Verfahren als weiterer Belastungsfaktor (seelisch, zeitlich, finanziell) aufgebürdet werden.<sup>16</sup> Für die Mehrheit der Pflegekinder würde sich auch bei der vorgeschlagenen Reform des Rechts also gar nichts ändern. Die Kinder wüssten auch in Zukunft nicht, ob sie sich auf ihre sozialen Eltern einlassen und bei ihnen groß werden können. Vom Kind als rücksichtslos und unberechenbar erlebte Eltern<sup>17</sup> dürften weiter regelmäßige Besuche fordern, wichtige Entscheidungen in seinem Leben treffen oder die sofortige Trennung von seinen Pflegeeltern verlangen.

Besteht für das Kind (i.S.d. § 37 SGB VIII) eine auf Dauer angelegte Perspektive in seiner Pflegefamilie, erscheinen die im Ausland praktizierten (am Lebensalter des Kindes zu orientierenden) Fristen zur Verstetigung seines Aufenthaltes überzeugender. Das Zivilrecht könnte den Pflegepersonen mit Ende der Frist einen Rechtsanspruch auf Übertragung der elterlichen Sorge zubilligen, sofern das Pflegekind der Übertragung nicht widerspricht.

Der Einwand, dass eine solche Fristenlösung den Umständen des Einzelfalls nicht hinreichend Rechnung tragen kann,<sup>18</sup> ist berechtigt. Doch wäre mit der Fristenregelung eine mit dem Kindeswohl vereinbare Regelannahme für die meisten in Dauerpflege lebenden Kinder und Jugendlichen erreicht, die sich mit der Möglichkeit der Einzelfallprüfung verbinden lässt. Nur läge es dann bei den leiblichen Eltern, zum Ablauf der Frist ein Verfahren anzustrengen und der Übertragung des Sorgerechtes zu widersprechen. Auch dem Jugendamt könnte die Möglichkeit zum Widerspruch eingeräumt werden.

Insbesondere wäre dann vom Familiengericht zu prüfen, ob die Eltern in einem subjektiv für das Kind vertretbaren Zeitraum<sup>19</sup> wieder seine Versorgung und Erziehung übernehmen kön-

nen. Hierzu gehört auch die persönliche Fähigkeit, dem Kind ggf. die benötigte seelische Unterstützung zur Verarbeitung seiner bisherigen Lebensgeschichte und zur Aufarbeitung seiner traumatischen Erfahrungen in der Herkunftsfamilie zu bieten. Das Familiengericht wird hier bereits die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens sorgfältig zu prüfen haben, wenn nicht gar die Hürde für die Verfahrenseinleitung durch Ausgestaltung des Verfahrens als sogenanntes Antragsverfahren noch heraufgesetzt werden sollte.

Eine Verstetigung der Pflegekindschaft muss auch die Gestaltung des Umgangs an die Hilfeplanung anpassen. Gegenüber dem geltenden Recht ist in diesem heftig umkämpften Feld vielleicht mit einer Entspannung zu rechnen, denn: *„Konflikte um den Umgang mit bei Pflegeeltern lebenden Kindern, (treten) vor allem dann auf, wenn die langfristigen Perspektiven ungeklärt, immer wieder in Frage gestellt und in der Schwebe sind.“*<sup>20</sup> Das Umgangsrecht der Eltern muss unter Mitwirkung der Jugendhilfe in einer Weise ausgestaltet sein, die dem Kind weitere Belastungen erspart und ihm die Möglichkeit zur geschützten Auseinandersetzung mit seiner Abstammung und Lebensgeschichte bietet. Für Kinder und Jugendliche, die seitens der Eltern massiver Vernachlässigung oder Gewalt ausgesetzt waren, muss auch ein dauerhafter Ausschluss des Umganges gefordert werden und rechtlich möglich sein.<sup>21</sup>

Flankierend zu dieser Gesetzgebung müssten auch andere Rechtsbereiche bedacht werden, die hier zumindest Erwähnung finden sollen. Die Praxis zeigt, dass Pflegekinder nicht selten das Bedürfnis und den verständlichen Wunsch haben, den gleichen Nachnamen zu tragen wie ihre sozialen Eltern, um eine Sonderstellung in der Schule zu vermeiden. Neben dem Namensrecht wären auch die Unterhaltspflichten der leiblichen Eltern zu regeln, denen die Zahlung des Pflegegeldes nach Verstetigung des Pflegeverhältnisses nicht zugemutet werden sollte. Hier ist die Unterstützung des Staates gefragt, der i.d.R. ja ohnehin meist die vollen Kosten übernimmt. Wird das Pflegekind zum Familienkind, sollte langfristig auch eine Adoption erleichtert und die Hürde des § 1748 BGB gesenkt werden. Auch die Möglichkeit der Pflegeeltern, das Kind gemeinsam mit anderen (leiblichen) Geschwistern gleichberechtigt als Erbe einzusetzen sowie seine Unterhaltspflicht gegenüber den sozialen Eltern statt der leiblichen Eltern sind in Betracht zu ziehen.

Die gegenwärtige Theorie und Praxis der Jugendhilfe verfügt noch kaum über fundierte Konzepte zur Arbeit mit den Eltern der im Heim oder Familienpflege lebenden Kinder. Ausgangspunkt wäre die Anerkennung der Tatsache, dass auch diese Eltern als Kind un-

zureichend Schutz und Hilfe erfahren haben. Die Weitergabe traumatischer Erfahrungen an die nächste Generation rückt erst langsam in den Fokus der Fachdiskussion.<sup>22</sup> Es braucht dringend Konzepte, die Eltern bei dem Abschied vom eigenen Kind zu begleiten und ihnen die Lösung aus der Elternrolle zu erleichtern. Gerade diese Eltern haben dann aber auch ein Recht auf die Verwirklichung eines für sie akzeptablen Lebensentwurfes ohne das Kind. Soziale Arbeit beginnt, wo die Jugendhilfe im engeren Sinn endet: Wohnung, Ausbildung und Einkommen, Gewaltschutz in der Partnerschaft, Lösung von der Sucht etc. Auch in dieser Hinsicht stehen wir noch ganz am Anfang, um dem „Elend der Wiederholung“<sup>23</sup> im Interesse der Nachgeborenen endlich Einhalt zu gebieten.

15 Vgl. die Stellungnahme der Kinderrechtskommission des DFGT, die u.a. einen Abs. 5 für § 1632 BGB vorschlägt: „Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, der Eltern oder der Pflegeperson den dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, wenn eine Rückführung zu den Eltern das Wohl des Kindes gefährden würde und eine solche Anordnung dem Wohle des Kindes entspricht (Dauerverbleibensanordnung).“ FamRZ 2014, 891.

16 Zur rechtspolitischen Diskussion um die Verstetigung der Pflegekindschaft vgl. Coester-Waltjen u.a. (Hrsg.): Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013 sowie Diouani-Streek, M. (erscheint 2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Reihe Jugend und Familie, Bd. 14, Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

17 Vgl. hierzu Nienstedt/Westermann 2007, Kap. 1 und 2.

18 Vgl. DFGT-Stellungnahme, in: FamRZ 2014, 891 ff.

19 Vgl. hierzu schon Heilmann: Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, 1998.

20 Salgo: Umgangausschluss wegen psychischer Destabilisierung des Pflegekindes nicht zu beanstanden, FamRZ, 2013, 343/344.

21 Grundlegend Heilmann: Der Umgang des Pflegekindes mit seinen leiblichen Eltern, ZKJ 2014, 48–54.

22 Vgl. Rauwald, Marianne (Hrsg.): Vererbte Wunden: Transgenerationelle Weitergabe traumatischer Erfahrungen, 2013.

23 Nienstedt/Westermann, 2007, S. 59.